

Beitragssätze ab 1. 1. 2010

(Anmerkung: die Bezeichnung „Arzt“ bezieht sich auch auf „Zahnarzt“)

Festbeitrag pro
Jahr in Euro

I. Grundleistung

- a) Für freipraktizierende Ärzte, Primarii und Departementleiter (Höchstbeitrag) € 5.512,08
- b) Für Ärzte in einem Dienstverhältnis und Wohnsitzärzte (Erfordernisbeitrag) € 4.612,44
- c) Für Turnusärzte (bis 6. Ausbildungsjahr) (ermäßigter Erfordernisbeitrag) € 2.306,28

II. Ergänzungsleistung

Für freipraktizierende Ärzte, Primarii, Departementleiter, Ärzte in einem Dienstverhältnis:

Lebensjahr	Staffelungs- Prozentsatz	Summe in € pro Jahr	Summe in Prozent in 5 Jahren
36.-40.	25 %	1.092,12	25% x 5 Jahre = 125 %
41.-45.	50 %	2.184,24	50% x 5 Jahre = 250 %
46.-50.	100 %	4.368,36	100% x 5 Jahre = 500 %
51.-55.	150 %	6.552,60	150% x 5 Jahre = 750 %
56.-65.	200 %	8.736,72	200% x 10 Jahre = 2000 %
			Summe 30 Jahre = 3625 %

Wichtige Anmerkung zur Grund- und Ergänzungsleistung: Ab einem Eintrittsalter nach Vollendung des 45. Lebensjahres sind Zuschläge zur Grund- und Ergänzungsleistung gemäß der in § 3 Abs. 7 der Beitragsordnung angeführten Aufstellung zu leisten.

III. Zusatzleistung: (Für niedergelassene Ärzte).

Der Beitragssatz für die Zusatzleistung beträgt 10 v. H. des Kassenhonorars abzüglich der Festbeiträge zur Grund- und Ergänzungsleistung (inkl. allfälliger Zuschläge), wobei der Jahreshöchstbeitrag aller Beiträge zur Altersversorgung, das sind Grund- und Ergänzungsleistung (inkl. allfälliger Zuschläge) sowie die Zusatzleistung, für das Jahr 2010 € 18.420,-- beträgt.

Die Gesamtsumme aller Beitragszugänge zur Zusatzleistung wird für 2010 auf € 138.108,-- angeden.

IV. Beitrag Hinterbliebenenunterstützung (inkl. Ablebensversicherung):

(für alle Fondsmitglieder) € 554,76

Beitrag Bestattungsbeihilfe:

(für alle Fondsmitglieder) € 39,72

"alte Waisenzusatzversicherung" gem. § 44 (7) der Satzung:

Für die Waisenversicherung beträgt die Jahresprämie ab dem

3. unversorgten Kind € 50,52

für das vollversicherte 1. und 2. Kind € 98,52

V. Beitrag Krankenunterstützung:

(niedergelassene Ärzte und Wohnsitzärzte) € 419,40

Die letztgenannte Umlage leitet sich aus dem Anfall des Vorjahres unter Berücksichtigung der Valorisierung ab.

VI. Beitrag Notstandsfonds: (alle Fondsmitglieder) € 50,52

VII. Beitrag zur Krankenversicherung gemäß § 18 Abs. 1 lit. f der Satzung:

	Festbeitrag pro Monat in Euro
a) für Kinder bis zum vollendeten 27. Lj., je	€ 47,37
b) für Erwachsene bei Eintritt bis zum 35. Lj., je	€ 115,79
c) für Erwachsene bei Eintritt ab Vollendung des 35. Lj., je	€ 147,37
d) für Erwachsene bei Eintritt ab Vollendung des 50. Lj., je	€ 210,53
e) für Erwachsene bei Eintritt ab Vollendung des 55. Lj., je	€ 247,37
f) für Erwachsene bei Eintritt ab Vollendung des 60. Lj., je	€ 326,32
g) für Erwachsene, nach Pensionseintritt des Fondsteilnehmers, bei Teilnahme an dieser Leistung des Wohlfahrtsfonds ohne bzw. mit Vorversicherungszeiten	
0 bis 10 Jahre, je	€ 326,32
11 bis 15 Jahre, je	€ 247,37
16 bis 20 Jahre, je	€ 210,53
ab 21 Jahre, je	€ 147,37